

Mitteilungsvorlage

zur Kenntnis im **Gemeinderat**

Betreff: **Kommunales Regelungsbefreiungsgesetz**

Bezug:

Anlagen: 0

Die Verwaltung teilt mit:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat Mitte Oktober das Kommunale Regelungsbefreiungsgesetz (KommRegBefrG) beschlossen. Ziel des Gesetzes ist die Entlastung der Kommunen, der Abbau von Bürokratie und die Erprobung neuer Formen der Aufgabenerledigung des Aufgabenverzichts.

Dieses Ziel soll dadurch erreicht werden, dass Kommunen auf Antrag befristet und einzelfallbezogen von landesrechtlichen Regelungen befreit werden können. Eine Befreiung ist auf maximal vier Jahre begrenzt, sie darf gesetzlichen Zielen des Landes nicht entgegenstehen und sie darf weder Europa- noch Bundesrecht tangieren. Nach einer erfolgreichen Erprobung soll eine Anpassung oder Abschaffung der entsprechenden Regelungen durch den Landesgesetzgeber erfolgen.

Antragsberechtigt für die Universitätsstadt Tübingen ist ausschließlich der Oberbürgermeister, der Gemeinderat ist jedoch unverzüglich über gestellte Anträge zu unterrichten. Der Antrag ist an das zuständige Ministerium zu richten. Dieses hat innerhalb von drei Monaten über den Antrag zu entscheiden. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, gilt der Antrag als genehmigt. Über die Umsetzung einer genehmigten Maßnahme entscheidet abschließend der Gemeinderat.

Die Verwaltung wird den Gemeinderat über gestellte Anträge der Stadt jeweils in einer kurzen Mitteilungsvorlage in der der Antragsstellung folgenden Sitzung des Gemeinderats informieren.

Die Universitätsstadt Tübingen hat bisher drei Anträge beim Land eingereicht:

1. Nach § 7 Absatz 2 und 3 Landesmobilitätsgesetz (LMG) haben öffentliche Auftraggeber die Daten, die sie nach § 8 des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (SaubFahrzeugBeschG) und der Rechtsverordnung nach § 9 Absatz 3 Nummer 2 SaubFahrzeugBeschG in den Vergabebekanntmachungen anzugeben haben, innerhalb eines Monats nach Absendung der Vergabebekanntmachung an die zuständige Behörde zu melden sowie jährlich einen Bericht über die im jeweiligen Vorjahr beschafften Straßenfahrzeuge vorzulegen.
In den Vorschriften für die Datenübermittlung an den Datenservice Öffentlicher Einkauf ist eine eigene Gruppe für strukturierte Daten zum SaubFahrzeugBeschG vorgesehen. Damit liegen diese Daten strukturiert vor und können dort ohne weiteren Aufwand durch die zuständige Behörde abgerufen werden.
Auf die Melde- und Berichtspflichten nach § 7 Absatz 2 und 3 LMG kann daher verzichtet werden.
2. Nach § 5 Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden- Württemberg (LTMG) sowie dem Gesetz als Ganzem im Bereich der Vergaben von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen haben Auftragnehmer eine Verpflichtungserklärung abzugeben, dass sie entweder an die Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrags oder an die Vorgaben des Mindestlohngesetzes (MiLoG) halten. Damit bestätigen Auftragnehmer lediglich, dass sie sich an gesetzliche Vorschriften halten.
Die eigenständige Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften nach dem LTMG durch die Stadt kann de facto ohnehin nicht ausgeübt werden und Verstöße gegen den Bundesweiten Mindestlohn werden deutlich stärker sanktioniert als Verstöße gegen das LTMG, wie auch das Gutachten zur Evaluierung des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden- Württemberg bestätigt.
Um Verzerrungen im Wettbewerb um Öffentlichen Aufträge durch Niedriglohnkräfte und die daraus resultierenden Belastungen sozialer Sicherungssysteme zu umgehen wird im Rahmen der Vergabe durch die Stadt eine strikte Prüfung auf Unterkostenangebote durchgeführt. Darunter sind Angebote zu verstehen, deren Preis unangemessen niedrig ist. Ergibt eine Prüfung, dass der Preis nicht auskömmlich ist, wird das Angebot ausgeschlossen.
Von daher kann auf die Regelungen nach § 5 Tariftreue- und Mindestlohngesetz verzichtet werden.
3. Nach den Vorschriften der § 27 Absatz 7 und § 32 Ziff. 6 der Landeswahlordnung sowie des § 23 Absatz 7 Kommunalwahlordnung haben bei der Landtagswahl im Wahlraum die Landeswahlordnung und das Landeswahlgesetz, bei Kommunalwahlen das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung auszulegen. Bei der Landtagswahl ist zudem der Wahlvorstand mit den entsprechenden Abdrucken auszustatten. Dies führt dazu, dass für jede Wahl die Abdrucke der gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechend der Anzahl der Wahlbezirke neu beschafft werden müssen. Dies führt zu Kosten, Papierverbrauch und zusätzlichem Aufwand. Die Erfahrung zeigt, dass eine Einsichtnahme durch die Wählerinnen und Wähler oder durch den Wahlvorstand nicht erfolgt. Um dies dennoch grundsätzlich zu ermöglichen, liegt in jedem Wahllokal ein Hinweisblatt mit den entsprechenden Links, auch als QR-Code, auf die Wahlvorschriften aus. Sollte eine Wählerin, ein Wähler kein eigenes mobiles Endgerät dabei haben, mit dem sie oder er auf die Seiten zugreifen kann, wird ihm von Wahlvorstand ein solches zur Verfügung gestellt.
Von daher kann auf die Auslage der Abdrucke verzichtet werden.

